

Nachtrag zum Gemeindegesetz

vom 28. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Oktober 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

1. Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»³ wird wie folgt geändert:

Art. 11

¹ (**geändert**) Die politische Gemeinde übernimmt gegen Entschädigung die Aufgaben einer Spezialgemeinde, die ~~von Gesetzes wegen erfüllt werden müssen und nicht gesetzlich~~ **der Kanton durch Verfassung oder Gesetz den Gemeinden** zugewiesen ~~sind~~, **hat**, wenn die Spezialgemeinde sie ihr abtreten will. Bei Überschuldung kann die politische Gemeinde vorab Sanierungsmassnahmen verfügen.

Art. 30

¹ Mit dem Tag der Bekanntmachung werden bis zur Bürgerversammlung öffentlich aufgelegt:

b) (**geändert**) Jahresrechnung, ~~Amtsbericht~~ **Geschäftsbericht** und ~~Voranschlag~~ **Budget**;

Art. 43

³ (**aufgehoben**)

1 ABl 2015, 3098 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 2016; Art. 178 in Vollzug ab 1. Januar 2017, Art. 179 in Vollzug ab 1. September 2017, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2019.

3 sGS 151.2.

⁴ *(aufgehoben)*

Art. 44

(Artikeltitel geändert) b) ~~Voranschlag~~ **Budget** und Steuerfuss

¹ *(geändert)* Werden zu einzelnen Posten des ~~Voranschlags~~ **Budgets** Anträge gestellt, ist über diese und nachher über ~~den bereinigten Voranschlag~~ **das bereinigte Budget** zu beschliessen.

³ *(geändert)* Wird die Änderung des Steuerfusses beantragt, ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des ~~Voranschlags~~ **Budgets** zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

⁴ *(neu)* Wird das Budget abgelehnt, passt es der Rat nach den Vorgaben der Bürgerversammlung an. Er gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von den Anpassungen Kenntnis.

Art. 44a *(neu)*

c) *Fristen nach Ablehnung*

¹ Wird das Budget oder die Jahresrechnung abgelehnt, beruft der Rat innert acht Wochen seit der Ablehnung eine ausserordentliche Bürgerversammlung ein.

² Wird das Budget oder die Jahresrechnung wiederum abgelehnt, teilt der Rat der Regierung den Sachverhalt mit. Diese trifft angemessene Massnahmen.

Art. 49

(Artikeltitel geändert) b) ~~öffentliche Auflage und Einsichtnahme~~

² *(aufgehoben)*

³ *(aufgehoben)*

Art. 56

¹ *(geändert)* Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. **Sie kann Sachverständige beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.**

Art. 56a *(neu)*

d) *Finanzen*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstellt ihren Abschnitt des Budgets selbständig. Der Rat nimmt die Kreditanträge der Geschäftsprüfungskommission in den Budgetentwurf zuhanden der Bürgerschaft auf.

² Die Geschäftsprüfungskommission vollzieht ihren Abschnitt des Budgets in eigener Kompetenz unter sachgemässer Beachtung der Bestimmungen über den Finanzhaushalt.

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «VI. Finanzhaushalt» (6.)

(geändert) 1. ~~Rechnungswesen~~ **Allgemeines** (6.1.)

Art. 106

(Artikeltitel geändert) ~~Grundsatz~~ **Grundsätze der Haushaltsführung**

³ **(aufgehoben)**

Art. 106a (**neu**)

Grundsätze der Rechnungslegung, Buchführung und Budgetierung

¹ Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushalts, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Sie richtet sich nach den Grundsätzen der:

- a) Bruttodarstellung;
- b) Fortführung;
- c) Periodenabgrenzung;
- d) Vergleichbarkeit;
- e) Stetigkeit;
- f) Verständlichkeit;
- g) Wesentlichkeit;
- h) Zuverlässigkeit.

² Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der:

- a) Nachprüfbarkeit;
- b) Rechtzeitigkeit;
- c) Richtigkeit;
- d) Vollständigkeit.

³ Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der:

- a) Bruttodarstellung;
- b) Jährlichkeit;
- c) Spezifikation;
- d) Vergleichbarkeit;
- e) Vollständigkeit.

Art. 106b (**neu**)

Gliederung des Haushalts

¹ Budget und Jahresrechnung werden funktional und nach Aufwand- und Ertragsarten gegliedert sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen dargestellt.

² Die Gemeinde kann zusätzlich eine institutionelle Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen.

Gliederungstitel nach Art. 106b

(neu) 1bis. Jahresrechnung (6.1^{bis}.)

Art. 107

(Artikeltitel geändert) Jahresrechnung**Inhalt**

¹ **(geändert)** Die Jahresrechnung ~~setzt sich zusammen aus:~~ **zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.**

- a) **(aufgehoben)**
- b) **(aufgehoben)**
- c) **(aufgehoben)**

² **(neu)** Sie setzt sich zusammen aus der Rechnung des allgemeinen Haushalts und der Rechnung der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

³ **(neu)** Die Rechnungen des allgemeinen Haushalts und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen umfassen:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Investitionsrechnung;
- c) die Geldflussrechnung;
- d) die Bilanz;
- e) den Anhang.

Art. 108

(aufgehoben)

Art. 109a (neu)

Finanzielle Berichterstattung

¹ Der Rat erstattet der Bürgerschaft in angemessener Form Bericht über die Jahresrechnung.

Art. 110

(aufgehoben)

Art. 110a (neu)

Erfolgsrechnung

a) Grundsatz

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode.

² Das operative Ergebnis nach Aufwand- und Ertragsarten bildet die erste Stufe der Erfolgsrechnung. Es besteht aus:

- a) dem Betriebsergebnis;
- b) dem Finanzergebnis.

³ Das Ergebnis aus Reservenveränderungen nach Aufwand- und Ertragsarten bildet die zweite Stufe der Erfolgsrechnung. Es umfasst die Veränderungen:

- a) der Reserve Werterhalt Finanzvermögen;
- b) der zusätzlichen Abschreibungen;
- c) der Vorfinanzierungen;
- d) der Ausgleichsreserve;
- e) weiterer gesetzlich vorgesehener Reserven.

⁴ Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der ersten und der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung.

Art. 110b (neu)

b) Ertragsüberschuss

¹ Ein Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung sowie Erträge aus Vorfinanzierungen und zusätzlichen Abschreibungen werden ganz oder teilweise eingelegt in:

- a) die Reserve Werterhalt Finanzvermögen;
- b) die zusätzlichen Abschreibungen;
- c) die Vorfinanzierungen;
- d) die Ausgleichsreserve;
- e) die weiteren gesetzlich vorgesehenen Reserven.

² Ein verbleibender Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag.

Art. 110c (neu)

c) Aufwandüberschuss

¹ Ein Aufwandüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung kann ganz oder teilweise aus der Ausgleichsreserve gedeckt werden, soweit er nicht durch andere Erträge der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung gedeckt wird. Er wird durch eine allfällige Ausgleichsreserve gedeckt, soweit er nicht durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre gedeckt werden kann.

² Ein verbleibender Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag.

³ Ein Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis des laufenden Jahres, der nicht durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre gedeckt werden kann, wird spätestens dem übernächsten Budget in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung belastet.

Art. 110d (neu)

Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

² Die Nettoinvestition wird aktiviert.

Art. 110e (neu)

Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung zeigt die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel auf.

² Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

³ In Spezialgemeinden, Zweckverbänden, Gemeindeverbänden und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, deren Aufwand nach Jahresrechnung zehn Mio. Franken in jedem der drei vorangehenden Rechnungsjahre nicht übersteigt, kann auf eine Geldflussrechnung verzichtet werden.

Art. 110f (neu)

Bilanz

a) Gliederung

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Art. 110g (neu)

b) Finanzvermögen

1. Begriff

¹ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Art. 110h (neu)

2. Bilanzierung und Bewertung

¹ Ein Vermögenswert im Finanzvermögen wird bilanziert, wenn er einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringt und sein Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet. Entsteht kein Aufwand, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

³ Folgebewertungen erfolgen periodisch zum Verkehrswert am Bilanzierungsschichtag. Finanz- und Sachanlagen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.

Art. 110i (neu)

c) Verwaltungsvermögen

1. Begriff

¹ Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Art. 110j (neu)

2. Bilanzierung und Bewertung

¹ Ein Vermögenswert im Verwaltungsvermögen wird bilanziert, wenn:

- a) er einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweist und
- b) sein Wert verlässlich ermittelt werden kann und
- c) sein Wert über der Aktivierungsgrenze liegt.

² Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet. Entstehen keine Ausgaben, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

³ Die Abschreibung der Anlagen des Verwaltungsvermögens erfolgt linear auf der Basis der erwarteten Nutzungsdauer je Anlagekategorie. Das Verwaltungsvermögen wird in einer Anlagenbuchhaltung geführt.

Art. 110k (neu)

d) Fremd- und Eigenkapital

1. Begriff

¹ Das Fremdkapital besteht aus kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten. Es wird zum Nominalwert bewertet.

² Das Eigenkapital umfasst:

- a) die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen mit wesentlichem Gestaltungsspielraum;
- b) die Fonds mit wesentlichem Gestaltungsspielraum;
- c) die Reserve Werterhalt Finanzvermögen;

- d) die zusätzlichen Abschreibungen;
- e) die Vorfinanzierungen;
- f) die Ausgleichsreserve;
- g) weitere gesetzlich vorgesehene Reserven;
- h) den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag.

Art. 110l (neu)

2. Spezialfinanzierungen

¹ Eine Spezialfinanzierung entsteht durch die in einem allgemein verbindlichen Reglement vorgesehene Bindung öffentlicher Mittel für einen bestimmten Zweck.

² Besteht ein wesentlicher Gestaltungsspielraum, werden Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugeordnet, ansonsten dem Fremdkapital.

Art. 110m (neu)

3. Fonds

¹ Ein Fonds ist ein Vermögenswert, der nach einem allgemein verbindlichen Reglement oder einer Widmung einem bestimmten Zweck dient.

² Besteht ein wesentlicher Gestaltungsspielraum, werden Fonds dem Eigenkapital zugeordnet, ansonsten dem Fremdkapital.

Art. 110n (neu)

4. Reserve Werterhalt Finanzvermögen

¹ Die Reserve Werterhalt Finanzvermögen dient:

- a) der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen;
- b) dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.

² Die Einlagen können aus Erträgen des Finanzvermögens gebildet werden.

³ Die Bildung der Reserve bedarf eines Reglements. Dieses bestimmt wenigstens:

- a) die Höhe der fixen jährlichen Einlage aus Erträgen der Finanzliegenschaften als Prozentsatz des Neuwerts dieser Liegenschaften;
- b) die Höhe zusätzlicher Einlagen aus Wertsteigerungen des Finanzvermögens;
- c) den höchsten Bestand der Reserve.

⁴ Schulgemeinden führen keine Reserve Werterhalt Finanzvermögen.

Art. 110o (neu)

5. Zusätzliche Abschreibungen

¹ Die zusätzliche Abschreibung dient der Minderung des Abschreibungsaufwands eines bestehenden Investitionsobjekts. Sie entsteht durch die Bindung öffentlicher Mittel an eine bestimmte, bereits getätigte Investitionsausgabe.

Art. 110p (neu)

6. Vorfinanzierungen

¹ Die Vorfinanzierung dient der Minderung des Abschreibungsaufwands eines zukünftigen Investitionsobjekts. Sie entsteht durch die Bindung öffentlicher Mittel an eine bestimmte künftige Investitionsausgabe.

Art. 110q (neu)

7. Ausgleichsreserve

¹ Die Ausgleichsreserve dient dem kurz- bis mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung.

² Sie kann zur Reduktion von Aufwand- und Ertragsüberschüssen im Gesamtergebnis verwendet werden.

³ Bei einem Ertragsüberschuss im operativen Ergebnis führen Einlagen in die Ausgleichsreserve nicht zu einem Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis.

⁴ Bei einem Aufwandüberschuss im operativen Ergebnis führen Bezüge aus der Ausgleichsreserve nicht zu einem Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis.

Art. 110r (neu)

8. Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag

¹ Der Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag entspricht der Summe der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre und des Gesamtergebnisses des laufenden Jahres.

Art. 110s (neu)

Anhang

¹ In den Anhang der Jahresrechnung werden aufgenommen:

- a) Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- b) Angaben zur Zusammensetzung und Veränderung des Eigenkapitals;
- c) Angaben zu Rückstellungen;
- d) Angaben über die wesentlichen Beteiligungen und Gewährleistungspflichten;
- e) Übersicht über Bestand und Veränderung des Verwaltungsvermögens sowie der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
- f) weitere zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderliche Angaben.

Art. 111

(aufgehoben)

Art. 112

(aufgehoben)

Gliederungstitel nach Art. 112

(neu) 1ter. Budgetierung (6.1^{ter.})

Art. 113

(Artikeltitel geändert) Voranschlag Budget

¹ **(geändert)** Für das Rechnungsjahr wird ein ~~Voranschlag~~ **Budget** erstellt.

^{1bis} **(neu)** Das Budget setzt sich zusammen aus dem Budget des allgemeinen Haushalts und den Budgets der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

² **(geändert)** ~~Der Voranschlag~~ **Das Budget** führt, ~~nach Kontenrahmen gegliedert,~~ den zu erwartenden Aufwand und Ertrag sowie die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen auf. Erhebliche Abweichungen gegenüber dem ~~Voranschlag~~ **Budget** des vorangehenden Rechnungsjahres werden begründet.

³ **(neu)** Die Kredite werden grundsätzlich auf den untersten Stufen der funktionalen und der Artengliederung beschlossen. Die Gemeindeordnung kann den Kreditbeschluss höchstens auf der dritten Stufe der Artengliederung vorsehen.

Art. 114

¹ **(geändert)** ~~Der Voranschlag~~ **Das Budget** der ~~Laufenden Rechnung~~ **Erfolgsrechnung** wird so ausgestaltet, dass **im Gesamtergebnis** der Ertrag den Aufwand ausgleicht.

² **(geändert)** Ein Aufwandüberschuss ist zulässig, wenn er durch ~~Eigenkapital~~ **einen Bilanzüberschuss** gedeckt ist.

Art. 115

¹ **(geändert)** Mit dem ~~Voranschlag~~ **Budget** wird festgelegt, in welchem Ausmass Steuern zu erheben sind.

² **(geändert)** Der Steuerfuss wird so angesetzt, dass ~~der Voranschlag~~ **das budgetierte Gesamtergebnis** der ~~Laufenden Rechnung~~ **Erfolgsrechnung** ausgeglichen ist.

³ (**geändert**) Der Steuerfuss kann tiefer angesetzt werden, wenn der Aufwandüberschuss durch ~~Eigenkapital~~ **einen Bilanzüberschuss** gedeckt ist.

Gliederungstitel nach Art. 115

(**neu**) 1quater. Kredite und Ausgaben (1^{quater})

Art. 120

² (**geändert**) Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist **zu 30 Prozent die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 70 Prozent die Zahl der Schülerinnen und Schüler**. Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule werden doppelt gezählt.

Art. 122

¹ (**geändert**) Der Rat erstellt ~~periodisch~~ **jährlich** einen Finanzplan, der wenigstens die Planung für die drei dem ~~Voranschlag~~ **Budget** folgenden Rechnungsjahre umfasst.

³ (**neu**) Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, die keine Aufgaben erfüllen, die der Kanton durch Verfassung oder Gesetz den Gemeinden zugewiesen hat, können auf die Erstellung eines Finanzplans verzichten.

Art. 123a (neu)

Konsolidierung

¹ Der Rat erstellt eine konsolidierte Sicht auf den Finanzhaushalt, wenn ohne Konsolidierung die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken nicht möglich ist.

² Er legt Form, Umfang und Methode der Konsolidierung fest und erstattet der Bürgerschaft Bericht.

Gliederungstitel nach Art. 124

(**neu**) 4. Ergänzende Vorschriften (6,3^{ter}.)

Art. 124a (neu)

Vollzug

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften insbesondere über:

a) die Führung und Kontrolle des Haushalts;

- b) die Anlagekategorien und für jede Anlagekategorie über die Bandbreite der Abschreibungsdauer;
- c) die Aktivierungsgrenzen;
- d) die maximale Höhe der jährlichen Einlagen und des Bestands der Reserve Werterhalt Finanzvermögen.

² Das zuständige Departement erlässt Weisungen über:

- a) den Kontenrahmen;
- b) die Berechnung der Finanzkennzahlen.

Art. 128

² *(aufgehoben)*

Art. 130

¹ *(geändert)* Ertragsüberschüsse ~~werden nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen können zur Bildung betriebsnotwendiger Reserven verwendet werden.~~ Der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen.

Art. 144

³ *(aufgehoben)*

Art. 160

(aufgehoben)

Art. 168

(aufgehoben)

Art. 169

(aufgehoben)

Art. 170

(aufgehoben)

Art. 171

(aufgehoben)

Art. 173 (neu)

Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom 28. Juni 2016

a) Neubewertung Finanzvermögen

¹ Mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses erfolgt eine Neubewertung des Finanzvermögens.

² Die Differenz aus der Neubewertung des Finanzvermögens wird der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital zugewiesen. Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen wird im Rechnungsjahr des Vollzugsbeginns dieses Erlasses erfolgsneutral überführt in eine oder mehrere der folgenden Eigenkapitalpositionen:

- a) den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag;
- b) die Ausgleichsreserve;
- c) die Reserve Werterhalt Finanzvermögen.

³ Schulgemeinden überführen die Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Rechnungsjahr des Vollzugsbeginns dieses Erlasses in ein zinsloses Darlehen der betroffenen politischen Gemeinde. Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie die Neubewertungsreserve Finanzvermögen anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt der fünf Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Art. 174 (neu)

b) Neubewertung Verwaltungsvermögen und Rückstellungen

¹ Mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses erfolgt eine Neubewertung der Rückstellungen und Beteiligungen. Das übrige Verwaltungsvermögen kann neu bewertet werden.

² Die Differenz aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der Rückstellungen wird als Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen im Eigenkapital bilanziert.

³ Die Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen kann innerhalb von 10 bis 15 Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Der Teil der Aufwertungsreserve, den die Gemeinde nicht nach Satz 1 dieser Bestimmung auflöst, wird 5 Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übertragen.

⁴ Schulgemeinden lösen eine allfällige Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen innerhalb von 10 bis 15 Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung auf.

Art. 175 (neu)

c) Bilanzanpassungen Schulgemeinden

¹ Schulgemeinden sprechen die Bilanzaanpassungen mit den betroffenen politischen Gemeinden ab. Der Rat der politischen Gemeinde kann die Angemessenheit der Bilanzaanpassungen der Schulgemeinden vom zuständigen Departement überprüfen lassen. Das zuständige Departement entscheidet endgültig.

Art. 176 (neu)

d) Bilanzaanpassungsbericht

¹ Mit der ersten Jahresrechnung auf Grundlage dieses Nachtrags legt der Rat der Bürgerversammlung oder dem Parlament einen Bericht über die Bilanzaanpassungen nach Art. 173 bis 175 dieses Erlasses vor. In dieser Jahresrechnung entfällt der Vergleich mit dem Vorjahr.

Art. 177 (neu)

e) Budgetbeschluss vor Rechnungsjahr

¹ Gemeinden, in denen das Budget vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen wird, wenden die Bestimmungen dieses Nachtrags im Jahr vor Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags für das Budget des Folgejahres an.

Art. 178 (neu)

f) Pilotversuche

¹ Gemeinden können zur Umsetzung dieses Nachtrags im Rahmen von Pilotversuchen bis zum Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in der Fassung vom 18. November 2014 abweichen.

² Das Amt für Gemeinden vereinbart mit einzelnen Gemeinden die Teilnahme an den Pilotversuchen.

³ Es stellt den betroffenen Gemeinden die zur Umsetzung dieses Nachtrags erforderlichen Grundlagen zur Verfügung und unterstützt sie beim Vollzug.

Art. 179 (neu)

g) Ausnahmegewilligung

¹ Das zuständige Departement kann Gemeinden aus wichtigen Gründen bewilligen, ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags zu führen. Die Ausnahmegewilligung kann für höchstens zwei Jahre ab Vollzugsbeginn dieses Nachtrags erteilt werden.

² Als wichtige Gründe nach Abs. 1 dieser Bestimmung gelten insbesondere:

- a) ein unverhältnismässiger Mehraufwand gegenüber der Anwendung der Bestimmungen dieses Nachtrags ab Vollzugsbeginn;

- b) unvorhersehbare Personalausfälle;
- c) nicht rechtzeitig zur Verfügung stehende technische Hilfsmittel.

³ Für Gemeinden mit einer Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags angewendet.

2. Im Gemeindegesetz vom 21. April 2009⁴ wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» und «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

II.

1. a) Der Erlass «Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007»⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 21

³ (aufgehoben)

⁴ (neu) Der Entschuldungsbeitrag wird in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Er wird für den im Finanzausgleich massgebenden Nettoaufwand der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht berücksichtigt.

Art. 23

² (geändert) ~~Er ist insbesondere für Steuerfussreduktionen und für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zu verwenden.~~ **Die vereinigte Gemeinde legt den Startbeitrag über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung in eine Reserve Startbeitrag im Eigenkapital ein. Die Reserve Startbeitrag wird in fünf Jahren über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufgelöst.**

³ (neu) Der Startbeitrag wird in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Er wird für den im Finanzausgleich massgebenden Nettoaufwand der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht berücksichtigt.

b) Im Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007⁶ wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

⁴ sGS 151.2.

⁵ sGS 151.3.

⁶ sGS 151.3.

2. Der Erlass «Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007»⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 35

¹ (*geändert*) Der partielle Steuerfussausgleich gleicht die Hälfte ~~derdes~~ mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden ~~Ausgaben~~ **Aufwands der ersten Stufe der Erfolgsrechnung** aus, welche die Gemeinde über der Ausgleichsgrenze tätigt.

Art. 38

² (*geändert*) ~~Sie darf keine Vorfinanzierungen. Vorhandenes Eigenkapital, ausgenommen Spezialfinanzierungen, Fonds und keine nicht betriebsnotwendigen Rückstellungen vornehmen sowie die höchstens zulässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nicht überschreiten. Vorhandenes Eigenkapital; Aufwertungsreserve~~ **Verwaltungsvermögen**, das den Ertrag von 2050 Prozent der einfachen Steuer natürlicher Personen übersteigt, ist zu einem Fünftel einzubringen.

Art. 40

¹ (*geändert*) Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der ~~laufenden Rechnung~~ **ersten Stufe der Erfolgsrechnung** einen Ertragsüberschuss, hat sie die Hälfte des Überschusses, höchstens jedoch den ganzen Ausgleichsbeitrag, dem Kanton zurückzuerstatten.

² (*geändert*) ~~Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus~~ **Die Abtragung eines Bilanzfehlbetrags wird dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in** **Nettoaufwand** der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss, wird dieser spätestens dem übernächsten Voranschlag ~~ersten Stufe der laufenden Rechnung belastet~~ **Erfolgsrechnung angerechnet.**

Art. 53

¹ (*geändert*) Der Ausgleichsbeitrag entspricht der Differenz zwischen ~~demdem~~ mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden ~~Ausgaben, die~~ **Aufwand der ersten Stufe der Erfolgsrechnung, der** zur Erfüllung der ordentlichen Aufgaben notwendig ~~sind, ist~~, und dem Steuerertrag bei Anwendung des Übergangsausgleichssteuerfusses.

⁷ sGS 813.1.

Art. 67 (neu)

Übergangsbestimmungen des Nachtrags zum Gemeindegesetz vom 28. Juni 2016

¹ Gemeinden mit zusätzlichem Ausgleich wird ein Zehntel der Höhe der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen zum Zeitpunkt ihrer Bildung vom Ausgleichsbeitrag abgezogen.

² Diese Bestimmung gilt während zehn Jahren ab Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Gemeindegesetz vom 28. Juni 2016 und wird sachgemäss auf die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden angewendet.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 27. April 2016

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung beschliesst:

Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18.Mai bis 27.Juni 2016 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurde der Nachtrag zum Gemeindegesetz am 28. Juni 2016 rechtsgültig.

St.Gallen, 5. Juli 2016

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

nGS 2018-099

Art. 178 des Nachtrags zum Gemeindegesetz wird ab 1. Januar 2017 angewendet. Im Übrigen wird der Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Gemeindegesetz später festgelegt.

St.Gallen, 23. August 2016

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Der Nachtrag zum Gemeindegesetz wird – mit Ausnahme des bereits seit 1. Januar 2017 in Vollzug stehenden Art. 178 – ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 21. März 2017

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

In Abweichung vom Beschluss der Regierung vom 21. März 2017 zum Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Gemeindegesetz wird Art. 179 bereits per 1. September 2017 in Vollzug gesetzt.

St.Gallen, 22. August 2017

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

